

Entwürfen zu einer Grundverfassung des deutschen Bundes (December 1814 und Februar 1815) geschah der religiösen Verhältnisse gar keine Erwähnung. Im März 1815 schien eine Wendung einzutreten. Der von Freiherrn von Stein neu angeregte und von den kleineren Fürsten unterstützte Plan einer Wiederherstellung des Kaiserthums lenkte die Aufmerksamkeit des Congresses wieder auf die kirchlichen Angelegenheiten. Am 1. März überreichten die Oratoren eine neue Denkschrift, in welcher sie „die Zuziehung der Repräsentanten der katholischen Kirche auf dem Congresse bei Berathung der deutschen Angelegenheiten, soweit diese Kirche dabei interessirt sei“, verlangten. Auch Friedrich von Schlegel, damals im Ministerium des Aeußern in Wien beschäftigt, und der von Wessenberg influencirte mecklenburgische Gesandte von Plessen verfaßten Privat-Entwürfe, welche Vorschläge hinsichtlich der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse enthielten (Vertz, Leben Steins VI, Weil. S. 32 ff. 46 ff.). Die officiellen Verhandlungen über die Feststellung der Bundesacte begannen am 15. April 1815. Für dieselben waren von Oesterreich und Preußen Verfassungsentwürfe vorgelegt worden. Im österreichischen Entwurfe, Mai 1815, war unter der Rubrik von Rechten der Unterthanen bloß angetragen auf Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte für die christlichen Glaubensgenossen, nämlich für Katholiken, Lutheraner und Reformirte; dagegen verlangte der preussische Entwurf vom 1. Mai, daß die drei christlichen Religionsparteien in allen Bundesstaaten gleiche Rechte genießen sollten (Klüber II, 305, vgl. 313). In einem spätern Entwurfe, von Oesterreich und Preußen verfaßt, lautete Art. 15: „Die katholische Kirche in Deutschland wird unter der Garantie des Bundes eine, ihre Rechte und die zur Befreiung ihrer Bedürfnisse notwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten. Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung, und ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte werden aufrecht erhalten werden.“ Gegen die Fassung dieses Artikels erhoben die Oratoren in einer neuen Eingabe vom 29. Mai 1815 sehr triftige Bedenken. Sie bemerkten unter Andern: „Den Evangelischen wird etwas angeboten, was sie schon besitzen und darum nicht verlangt haben, dagegen soll sich die katholische Kirche mit unbestimmten und entfernten Hoffnungen begnügen. Und wer soll ihr denn die angemessene Verfassung geben? doch nicht die Regenten, zumal einer andern Confession“ (Klüber IV, 295). Endlich vereinigte man sich auf Antrag von Bayern dahin, den Art. 15 ganz wegzulassen (Klüber II, 441 u. 535). Im Juni 1815 kam endlich die Bundesacte oder der Grundvertrag des deutschen Bundes zu Stande. Nur Württemberg und Baden verfaßten ihre Unterschrift und traten erst später bei. Sie besteht aus 11 allgemeinen Bestimmungen oder Artikeln und 9 besonderen. Art. 1. Die souveränen Fürsten

und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, vereinigten sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißt. Art. 2. Der Zweck desselben ist: Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Art. 3. Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten. Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen führen. Art. 5. Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen (Klüber II, 590 ff.). Die katholische Kirche war wieder leer ausgegangen, und dem Papste blieb nichts übrig, als gegen alle zum Nachtheile derselben erlassenen Bestimmungen feierlich zu protestiren. Am 14. Juni 1815 übergab Consalvi dem Fürsten Metternich zwei Protestationsurkunden. In der ersten legte er Verwahrung ein wegen der dem päpstlichen Stuhle nicht restituirten Provinzen, und in der andern protestirte er gegen alles, was auf dem Wiener Congresse „zum Nachtheile der Rechte und Interessen der Kirche Deutschlands und des apostolischen Stuhles entweder verfügt oder unverändert gelassen wurde u. s. w.“ Beiden Protestationen ertheilte Pius VII. in seiner Allocution vom 4. September seine „vollkommene päpstliche Bestätigung“ (Klüber IV, 312 f.).

Obgleich der Wiener Congreß den berechtigten Forderungen der Kirche kein Gehör geschenkt hatte, gab doch der Papst die Hoffnung einer Kirche und Staat betriebsenden Ordnung der kirchlichen Verhältnisse Deutschlands nicht auf und sprach schon in der eben berührten Allocution die Erwartung aus, bei dem in Frankfurt zusammentretenden Bundestag die notwendige Unterstützung zu finden. Auch jetzt wünschte der heilige Stuhl ein Concordat für Gesamtdeutschland zu schließen, und nichts ist unbegründeter, als die von Wessenberg und seiner Partei ausgesprochene Verdächtigung, die „römische Curie“ strebe danach, die einzelnen Fürsten zu isoliren, um durch Separatverhandlungen ihnen größere Zugeständnisse abzupressen. Wie aus den Memoiren Metternichs erhellt (III, 1), erklärte sich Consalvi bereit, keinen Separatvertrag mit einzelnen Bundesfürsten abzuschließen. Wessenberg und seine Anhänger hofften mit Hilfe des Bundestages ihre febronianisch-staatskirchlichen Ideen zu verwirklichen. Noch vor seiner Abreise aus Wien hatte er eine Denkschrift ausgearbeitet, die er allen deutschen Höfen zustellen ließ und am 22. December 1815 richtete er eine zweite